

Allgemeiner Hinweis zur Notenbildung

Wertung diverser Leistungen die während der Zeit der Notenbefreiung aufgezeichnet wurden.

Fall 1:

SchülerInnen lassen Noten, die während des Zeitraums der Notenbefreiung entstanden sind als **gültig** erklären.

Dies ist nur möglich, wenn alle Leistungsnachweise erbracht wurden. Ein „Herauspicken“ der besten Leistungen, etc. ist nicht möglich. Werden alle Noten, die im Zeitraum der Notenbefreiung entstanden sind als gültig erklärt, kann trotzdem eine Notenfeststellungsprüfung mitgeschrieben werden. Die Noten der Notenfeststellungsprüfung werden wie praktische Leistungsnachweise (Klasse 6 einfach, Klasse 7 – 10 doppelt) gewertet und mit jenen Noten verrechnet, die während des Zeitraums der Notenbefreiung entstanden sind.

Fall 2:

SchülerInnen lassen Noten, die während des Zeitraums der Notenbefreiung entstanden sind **nicht als gültig** erklären.

Es können nur alle Leistungsfeststellungen oder keine aus dem Zeitraum der Notenbefreiung gewertet werden. Ein „Herauspicken“ der besten Leistungen, etc. ist nicht möglich. Die Noten der Feststellungsprüfung werden wie praktische Leistungsnachweise (Klasse 6 einfach, Klasse 7 – 10 doppelt) gewertet.

Die Jahresfortgangsnote zum Zeitpunkt der Notenfeststellungsprüfung beinhaltet somit keine mündliche Note. Diese muss im Zeitraum zwischen der Notenfeststellungsprüfung und dem Zwischenzeugnis erbracht werden.

Alle Teilnoten der Notenfeststellungsprüfung die in den einzelnen Fachbereichen (z. B. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, TZ, etc.) geschrieben werden, verschmelzen zu einer Gesamtnote.

Wichtig: Bei **unentschuldigtem Fernbleiben** von der Notenfeststellungsprüfung werden die Noten die während des Zeitraums der Notenbefreiung entstanden sind als **gültig erklärt** (Siehe Fall 1).